

Kurzbericht

Anlage - Nr.: KT/024/2025

Abteilung: Kulturamt

Datum: 26.02.2025

AZ:

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Kulturausschuss	10.03.2025	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2025	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	26.03.2025	öffentlich

Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Musikschule empfiehlt zum neuen Schuljahr 2025/26, wie im beiliegenden Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine Anpassung der Gebühren. Für die Haushaltskonsolidierung wurde eine Erhöhung von drei Prozent vorgesehen. Ein Vergleich mit anderen Musikschulen zeigt, dass die Gebühren zwischen drei und zehn Prozent angehoben werden können. Die letzte Erhöhung erfolgte 2023. Damals wurden die Gebühren um zirka sieben Prozent erhöht.

Der Musikschule ist dabei weiterhin die Aufrechterhaltung niederschwelliger Angebote wichtig, um vor allen Dingen Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien die Teilhabe an Musikunterricht zu ermöglichen. Je nach Einkommenssituation kann darüber hinaus über das Steueramt ein Nachlass von bis zu 80 Prozent beantragt werden.

Bei einer Gebührenerhöhung um durchschnittlich fünf Prozent würden sich die Mehreinnahmen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 411.000 € wie folgt gestalten:

2025: Mehreinnahmen von ca. 6.850 € (Erhöhung einer Rate greift: 09/25-12/25)

2026: Mehreinnahmen von ca. 20.550 € (Erhöhung greift für das gesamte Jahr)

Gruppenunterricht:

Vor einigen Jahren wurde vom Stadtrat eine Aussetzung der Erhöhung für Gruppenunterricht beschlossen, um ein niederschwelliges Angebot vorhalten zu können. Im Vergleich mit anderen Musikschulen sind die Gruppenunterrichte jedoch aktuell zu niedrig angesetzt. Die Gebühren sollen nun an die Preise in der Region angepasst werden, siehe auch die beigefügte Exeltabelle „Gebührenvergleich 2025“.

Da sich bei den größeren Gruppen oftmals während der Probezeit die Anzahl der teilnehmenden Kinder verändert, wurde schon bei der letzten Satzungsänderung auf eine weitere Differenzierung der Gruppenstärke ab vier Schülern verzichtet.

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 22,5 Minuten:

Dieser sollte etwas günstiger sein als der 2er Gruppenunterricht mit 45 Minuten. Diese Einheit wird zwar kaum an anderen Musikschulen angeboten; in Kombination mit der Unterrichtseinheit (22,5 Minuten) des musischen Zweiges am MWG ist diese Einheit aber gut geeignet, um letztendlich auf eine Unterrichtsdauer von 45 Minuten zu kommen. Von einigen Familien wird dieses Angebot auch aus finanziellen Gründen gewählt.

Einzelunterricht 30 Minuten:

Dies ist die am meisten gefragte Unterrichtsform.

Einzelunterricht 45 Minuten:

Dieser wird zur intensiven Förderung besonders bei Teilnahme an Prüfungen und Wettbewerben angeboten.

Einzelunterricht 60 Minuten:

Diese Einheit sollte der Gebühr von 2 x 30 Minuten entsprechen (wird in seltenen Fällen zur Studienvorbereitung verlangt).

Bläserbande:

Bei der Bläserbande handelt es sich um einen zweijährigen Kurs (bis 08/2026). Diese Gebühr sollte daher nicht wesentlich erhöht werden (bei Kündigung aufgrund von Gebührenerhöhung könnten die Plätze nicht nachbesetzt werden).

Musikalische Früherziehung:

Bei der Musikalischen Früherziehung wurde auf eine größere Erhöhung verzichtet, um das Einstiegsangebot in die Musikschule attraktiv zu belassen. Die Gebühr ist ohnehin schon vergleichsweise hoch.

Kinderchor:

Auch die Gebühren für die Kinderchöre, die erst 2023 mit einem eher niedrig gehaltenen Ansatz eingeführt wurden, sollten um zirka sieben Prozent erhöht werden, um dem hier notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gerecht zu werden. Bei den Chorzwerge[n] handelt es sich um einen einjährigen Kurs, hier ist, aus Sicht der Musikschule, eine Erhöhung um zehn Prozent vertretbar.

Benutzungsgebühr für Instrumente:

Die Benutzungsgebühr für Instrumente wurde ebenfalls um zirka fünf Prozent erhöht, allerdings nicht für die Kategorie ab 1.000,01 €. Diese beinhaltet vor allem die Kinderinstrumente Oboe und Fagott sowie kleine Kontrabässe – Instrumente, die einer besonderen Förderung bedürfen und die es auch kaum anderweitig zu leihen gibt.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein

☒

ja

☐

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel

I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:

☐ Ja, positiv

☐ Ja, negativ

☒ Nein, keine Auswirkung

II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?

☐ Ja

☐ Nein

III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Gutachten des Kulturausschusses vom 10.03.2025 sowie des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.03.2025 und erlässt die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.